

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1977

hier: Haushaltsgesetz 1977
– Drucksachen 8/100, 8/234, 8/518, 8/577 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Hinter § 4 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„§ 4 a

Die Bundesregierung hat Bundestag und Bundesrat vierteljährlich Übersichten ihrer regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit im Bundesgebiet vorzulegen. Aus der Übersicht sollen sich Art, Umfang und Zielrichtung der Öffentlichkeitsarbeit (Herstellung und/oder Verbreitung in dem betreffenden Monat) und die Höhe der damit jeweils verbundenen Kosten ergeben. In den Bericht ist insbesondere aufzunehmen, welche Anzeigen, Broschüren, Faltblätter, Leistungsberichte usw. sie mit Mitteln des Bundeshaushalts hat herstellen lassen, wie hoch die Auflage war, wie viele Stücke verbreitet wurden, auf welchem Weg sie verbreitet wurden und wann sie verteilt wurden.“

Bonn, den 23. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

